



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates Tel.: 02931/82-2341

Vorlage 02/1/01

Sitzung des Regionalrates am 04.04.2001 in Arnsberg

TOP 10 : Bildung von Kommissionen des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg

- Planungskommission
- Strukturkommission
- Verkehrskommission

Berichterstatter : Regierungspräsident Wolfram Kuschke

Bearbeiter : Regierungsamtsrat Hartwig Meier

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat entsendet in jede der drei in § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Regionalrates genannten Kommissionen 23 Personen.
2. Entsprechend der Nominierung der Fraktionen wählt der Regionalrat die in den Anlagen 1 – 3 aufgeführten Personen in die Kommissionen.

Begründung:

1. Aufgaben der Kommissionen

Gemäß § 8 Abs. 5, Satz 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) können zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Regionalrates Kommissionen gebildet werden. § 6 der neuen Geschäftsordnung des Regionalrates (GeschO RegRat) sieht die Bildung von drei Kommissionen vor:

- die Planungskommission,
- die Strukturkommission,
- die Verkehrskommission.

Die Aufgaben der Kommissionen ergeben sich aus § 7 LPIG:

- Die **Planungskommission** bereitet die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen des Regionalrates zur Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes vor (Abs. 1).
- Die Zuständigkeit der **Strukturkommission** ist in den Abs. 2 und 3 definiert. Sie lassen sich wie folgt umschreiben:
 - raumbedeutsame und strukturwirksame Planungen sowie Förderprogramme und –maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung,
 - Vorschläge für Förderprogramme und –maßnahmen von regionaler Bedeutung unter Einbeziehung der Vorschläge der Regionen; Prioritätensetzung.
- In der **Verkehrskommission** werden die in Abs. 4 genannten Entscheidungen und Vorschläge vorbereitet. Gegenstand der Beratungen sind:
 - die Vorschläge der Regionen für die Verkehrsinfrastrukturplanungen und die jährlichen Ausbauprogramme für Landstraßen,
 - die Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau und den ÖPNV,
 - Prioritätensetzung bei Um- und Ausbaumaßnahmen von Landesstraßen bis zu 5 Mio. DM je Maßnahme nach Lage des Landeshaushaltes.

Größe und Zusammensetzung der Kommissionen

Die Kommissionen haben 23 Mitglieder und sollen sich entsprechend der Stärke der vier im Regionalrat vertretenen Parteien zusammensetzen. Nach § 8 Abs. 5, Satz 2 LPIG in Verbindung mit § 6 Abs. 3, Satz 2 GeschO RegRat können auch Personen in die Kommissionen gewählt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind.

Da alle Kommissionsmitglieder stimmberechtigt sind, sollten – wie bisher in den Kommissionen des Bezirksplanungsrates – die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates die Mehrheit haben. Daher sind für diese stimmberechtigten Vertreter/-innen zu benennen.

Entsprechend der Mehrheitsverhältnisse im Regionalrat ergibt sich folgende Sitzverteilung:

	Sitzverteilung im Regionalrat	Sitzverteilung in den Kommissionen	davon Stimmbere.	davon Beratende
CDU	19	11	6	5
SPD	15	9	5	4
B' 90/Grüne	3	2	1	1
F.D.P.	2	1	1	oder 1
	39	23	13 (12)	10 (11)

2. Mitglieder der Kommissionen

Aus den Anlagen ergeben sich die von den Fraktionen für die Kommissionen nominierten Personen:

- Anlage 1 Planungskommission,
- Anlage 2 Strukturkommission,
- Anlage 3 Verkehrskommission.

3. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz in den Kommissionen

Die Mitglieder der Kommissionen wählen in der ersten Sitzung je eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n.